

## **Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (AWP)- Vorlage 2014/0115**

### **1. Ziele der Abfallwirtschaftsplanung**

Der AWP verfolgt das Ziel der regionalen Entsorgungsautarkie und formuliert Grundsätze zur Entsorgung von Abfällen in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe). Dazu setzt der AWP auf Kooperationen und Vereinbarungen der Verantwortlichen auf freiwilliger Basis. Soweit nach dem Vergaberecht eine öffentliche Ausschreibung von Entsorgungsleistungen erforderlich wird, sind diese Grundsätze zu berücksichtigen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird damit für die Entsorgung von Siedlungsabfällen eine Vorgabe gemacht, die ihren Spielraum im Fall der Entscheidung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens einschränkt. Demgegenüber stehen, so der AWP, die im Europäischen Abfallrecht verankerten Grundsätze der Entsorgungsautarkie und –sicherheit sowie der Nähe.

Die gemäß § 30 Absatz 1 Satz 4 KrWG bestehende Möglichkeit der Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu einzelnen Abfallentsorgungsanlagen wird im AWP nicht verfolgt. Um die Ziele der Abfallwirtschaft zu realisieren, d.h. das Prinzip der Nähe und gleichzeitig eine gleichmäßige Verteilung von Behandlungskapazitäten zu berücksichtigen, wurde stattdessen die Landesfläche in drei Entsorgungsregionen aufgeteilt. Festgelegt werden die Entsorgungsregion Rheinland, die Region Westfalen und die Region EKOCity.

Die Stadt Leverkusen gehört zur Entsorgungsregion Rheinland. Sie erfüllt im Rahmen ihrer Kooperation mit dem BAV und damit der Entsorgung der Gebiete Stadt Leverkusen, Rheinisch Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis über das MHKW Leverkusen den Ansatz einer kreisübergreifenden Kooperation zur Auslastung vorhandener Anlagen unter den Prinzipien Autarkie und Nähe. Das MHKW liegt in seiner Auslastung mit kommunalen Siedlungsabfällen >75 %.

Grundsätzlich wird der Ansatz der Schaffung von Regelungen und ordnungspolitisch unterstützenden Rahmenbedingungen zur Gleichbehandlung der Gebührenzahler unterstützt, um ein Ungleichgewicht zwischen Kommunen mit eigenen Behandlungsanlagen und solchen, die vertragliche Bindungen mit Entsorgungsanlagen Dritter eingehen müssen, zu verhindern.

### **2. Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft**

Als Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft formuliert der AWP zunächst die Fortführung der Aktivitäten zur Abfallvermeidung über Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen. Die Darstellung der Projekte wird begrüßt und unterstützt. Zukünftig sollen darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsintensität und/oder Wiederverwendung stärker in den Fokus gerückt werden. Neben Tausch- und Verschenkebörsen, die kommunal vielfach etabliert sind, soll ggf. die Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung zur Bündelung,

Vernetzung und zielgerichteten Weiterentwicklung von Ideen und Aktivitäten gegründet werden.

Die weiteren formulierten Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft durch konkrete Benennung von Vorgaben und Zielwerten wird begrüßt. Die Verbindlichkeit dieser Vorgaben ist allerdings unscharf formuliert und sollte klar artikuliert werden. Bisher sind im AWP ausschließlich Zielwerte für die Bioabfallverwertung formuliert. Lediglich in der Datenerhebung wird über Abfallarten wie Altkleider, Elektroaltgeräte, Metall, Holz, Sperrmüll der aktuelle Stand berichtet. Warum für alle anderen verwertbaren Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, wie Altpapier, Altkleider, Elektrogeräte und sonstige verwertbaren Abfälle aus Haushaltungen keine Aussagen formuliert werden, erschließt sich nicht. Da es sich auch hierbei um wesentliche Beiträge zur Realisierung der im AWP formulierten Klima- und Ressourcenschutzziele handelt, sind auch für diese Bereiche entsprechende Grundlagen und Vorgaben, hinsichtlich der Elektroaltgeräte insbesondere anhand der WEEE und des ElektroG, zu formulieren.

#### Teilbereich Bioabfall

Die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen stellt ein weiteres wesentliches Ziel dar. Der AWP formuliert Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung dieser Abfallarten. Die clusterbezogenen Leitwerte für das Jahr 2016 bewegen sich oberhalb der für 2010 ermittelten Mittelwerte. Die clusterbezogenen Zielwerte 2021 orientieren sich jeweils an den Besten aus den einzelnen Clusterbereichen. Folgende Tabelle verdeutlicht, dass für den ländlichen Raum wesentlich höhere Ziele gesteckt werden, als für den verdichteten Siedlungsbereich in Großstädten.

Die Stadt Leverkusen liegt anhand ihrer Einwohnerdichte im Cluster >2.000 E/km<sup>2</sup>.

<b>Cluster</b>	<b>Leitwert 2016 kg/E*a</b>	<b>Zielwert 2021 kg/E*a</b>
≤ 500 E/km <sup>2</sup>	150	180
>500 – 1.000 E/km <sup>2</sup>	130	160
>1.000 – 2.000 E/km <sup>2</sup>	110	140
>2.000 E/km <sup>2</sup>	70	90

Insgesamt formuliert der AWP zur Erreichung des Ziels eine ökologischen Abfallwirtschaft einen Landeszielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr im Durchschnitt aller Kommunen. Vor diesem Hintergrund sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daher gehalten, im Rahmen der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, Maßnahmen zur Einführung bzw. Intensivierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen zu prüfen und darzustellen, sowie auf deren

Umsetzung durch die für das Einsammeln und Befördern zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzuwirken.

Der AWP formuliert des Weiteren Handlungsempfehlungen für Erfassungssysteme, Satzungsregelungen, Gebührenstruktur für die Bio- und Grünabfallsammlung und Öffentlichkeitsarbeit. Es wird kein verbindliches Erfassungssystem vorgeschrieben, da die Entscheidung hierüber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Städten und Gemeinden obliegt.

Im Weiteren formuliert der AWP Empfehlungen zur Anlagentechnik sowie zur Verwertung von getrennt erfassten Bioabfällen aus privaten Haushalten. Bevorzugt wird dabei eine Kaskadennutzung mit einer Vergärungsstufe. Die Biogasnutzung soll als Mindeststandard bei der Bioabfallverwertung festgeschrieben werden. Diese Empfehlungen resultieren aus der zum AWP gehörenden strategischen Umweltprüfung. Für die Verwertung der Grünabfälle ist eine energetische Verwertung von geeigneten Teilströmen anzustreben.

Für die Bioabfallentsorgung formuliert der AWP im Gegensatz zur Restmüllentsorgung keine Entsorgungsregionen.

Im Stadtgebiet Leverkusen mit einer Einwohnerdichte von mehr als 2.000 Einwohner pro km<sup>2</sup> wird mit rd. 87 kg je Einwohner und Jahr biogener Abfälle, die im Bringsystem ausschließlich aus Gartenabfällen erfasst wurden, bereits der ab 2016 vorgesehene Leitwert von 70 kg je Einwohner und Jahr deutlich überschritten. Dennoch besteht ab 01.01.2015 aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Erfassung von Bioabfällen weiterer Handlungsbedarf. Neben den in Leverkusen bereits erfassten hohen Mengen an Garten- und Grünschnittabfällen orientiert sich der Leitwert auch an Nahrungs- und Küchenabfällen aus Haushaltungen, die qua gesetzlicher Definition den biogenen Abfällen zugeordnet sind.

Durch ein strukturell optimiertes Erfassungssystem bei der Bioabfallentsorgung scheint auch für 2021 eine Erfassungsmenge mit 90 kg je Einwohner und Jahr in Leverkusen erreichbar, um den Zielwerten des Landes zu genügen.

Über ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, werden ebenfalls keine Zielaussagen getroffen.

### **3. Prognose der Siedlungsabfallmengen und –entsorgung; Entsorgungsinfrastruktur**

Im Abschnitt „Deponien“ des Kapitels Entsorgungsinfrastruktur führt der AWP aus, dass das vorhandene Restvolumen von Deponiekapazitäten für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfällen in ausreichendem Umfang für den Planungszeitraum des AWP zur Verfügung steht. Dieser Sichtweise kann in dieser Form nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass Abfälle wie Bauschutt und Boden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angedient werden, wenn in den regionalen Strukturen entsprechende privatwirtschaftliche Deponiekapazitäten nicht mehr vorhanden sind. Daher sollten die derzeit stattfindenden Gespräche und Diskussionen des MKULNV im Rahmen der Bedarfsanalyse für DK Deponien im AWP

thematisch aufgenommen werden und zur zukünftigen Gestaltung der Deponiewirtschaft als integraler Teil eines langfristigen Konzeptes der Abfall- und Kreislaufwirtschaft eingefügt werden.

#### **4. Fazit des AWP zur Entsorgungssicherheit**

Aufgrund der Prognosen der Landesregierung ist für das Jahr 2025 mit einer Menge von rund 4,42 Mio. Tonnen an behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen zu rechnen. Dies bedeutet gegenüber dem Abfallaufkommen aus dem Jahr 2010 ein Rückgang von ca. 11 %.

Bei einer prognostizierten Größenordnung von rd. 3,8 Mio. Tonnen für die zukünftig in Hausmüllverbrennungsanlagen zu behandelnden Abfällen stehen in Nordrhein-Westfalen Anlagenkapazitäten in Höhe von rd. 6,1 Mio. Tonnen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung das Erfordernis, die Kapazitäten der Hausmüllverbrennungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies könne durch Stilllegung von Anlagen oder einzelnen Verbrennungslinien erfolgen. Im AWP werden die Betreiber der Hausmüllverbrennungsanlagen angehalten, entsprechende Anpassungen ihrer Kapazitäten zu prüfen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Für das Entsorgungsgebiet der AVEA (Entsorgungsregion des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und der Stadt Leverkusen) wird der Rücknahme von vorhandenen Kapazitäten ausdrücklich widersprochen. Das Müllheizkraftwerk Leverkusen (MHKW) wird zu über 75 % durch kommunale Abfälle ausgelastet. Die Kapazitäten werden benötigt, um die langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das MHKW neben der Stromversorgung wichtigster Lieferant für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet. Allein um diese besonders vorteilhafte Energieversorgung sicherzustellen, sind die vorhandenen Kapazitäten erforderlich. Die in der Spitze freien Kapazitäten können anteilig öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sowie in früheren Abfallwirtschaftsplänen formuliert, zur Verfügung gestellt werden.

Für ablagerungsfähige Siedlungsabfälle sieht die Landesregierung die Entsorgungssicherheit gewährleistet. Für die abgeschätzten rund 3 Mio. Tonnen ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle würden Deponien der Klasse 0, I und II mit einem verfügbaren Restvolumen von insgesamt 42 Millionen cbm zur Verfügung stehen. Weiteres Volumen ergäbe sich, zeitlich befristet auf Deponien, die in der Stilllegungsphase entsprechende Abfälle aufnehmen könnten.

Bei dieser Abschätzung ist zu betonen, dass sich die Aussagen ausschließlich auf Abfälle beziehen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden und damit der überwiegende Anteil ablagerungsfähiger Abfälle, insbesondere aus dem gewerblichen Bausektor, im TP Siedlungsabfall nicht betrachtet wird (siehe Verweis in Ziffer 3 auf Bedarfsanalyse Deponien).

